

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Auflage-Exemplar
Gemeindeversammlung
vom 31. Mai 2021

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Die Gemeindeversammlung Rohrbach erlässt, gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007, folgendes Reglement:

- Art. 1**
Zweck
Mit vorstehendem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Rohrbach mit der Energieversorgungsunternehmung onyx Energie AG, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.
- Art. 2**
Benützung des öffentlichen Grundes
Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Rohrbach für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- Art. 3**
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung
 - 1 Das EVU bezahlt der Gemeinde Rohrbach für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.
 - 2 Die Abgabe beträgt Rp. 1.5 pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespiessenen Energie. Die Abgabe ist auf Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.
 - 3 Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
 - 4 Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe gemäss Abs. 2.
- Art. 4**
Inkraftsetzung
 - 1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Rohrbach vom hat dieses Reglement genehmigt.

Rohrbach,

Namens der Einwohnergemeinde Rohrbach

Die Präsidentin: Der Sekretär:

Elisabeth Spichiger-Aerni Andreas Appenzeller

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement vom bis in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. vom bekannt.

Rohrbach,

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Appenzeller

[Hier eingeben]